

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

36/2017, 14. November 2017

INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Promotions-
ordnung zum Dr. rer. pol. des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaft

808

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft

Präambel

Der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft hat aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), am 18. Oktober 2017 folgende Erste Änderung der Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin vom 13. Februar 2013 (FU-Mitteilungen 14/2013) erlassen:*

Artikel I

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität am 6. November 2017 bestätigt worden.

übertragen. Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen.“

2. § 2 Abs. 3 (alt) wird § 2 Abs. 4 (neu).
3. Im § 13 wird ein Abs. 3 (neu) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Grundsätzlich müssen alle Beteiligten persönlich an der Disputation teilnehmen. In schwerwiegenden, nicht vorhersehbaren, und zu begründenden Einzelfällen, in denen dies nicht möglich ist, kann der Promotionsausschuss auf Antrag zulassen, dass eine Disputation auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) abgelegt wird. Vor dieser Entscheidung muss der Promotionsausschuss die Zustimmung aller Beteiligten einholen. Ist die Doktorandin oder der Doktorand nicht vor Ort, muss eine vom Promotionsausschuss bestellte Aufsichtsperson den ordnungsgemäßen Ablauf der Disputation sicherstellen. Ein Anspruch auf Ablegung der Disputation über Videotelefonie besteht nicht.“

4. § 13 Abs. 3 (alt) wird § 13 Abs. 4 (neu); die weiteren Absätze verschieben sich entsprechend.

Artikel II

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.